

**Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB
zur Änderung
Nr. 163 / 1245 – Neuenhauser Weg –
des Flächennutzungsplans**

G L I E D E R U N G

Teil I Städtebauliche Begründung

- 1. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung**
- 2. Lage des Änderungsgebietes**
- 3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung**
- 4. Änderungsinhalte und Flächengrößen**
- 5. Planungsalternativen**

Teil II Umweltbericht

- 1. Plangebiet / Aufgabenstellung**
- 2. Vorhabensbeschreibung**
- 3. Planungsalternativen**
- 4. Planungsrelevante Vorgaben und Umweltschutzziele**
- 5. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands**
 - 5.1 Geologie / Wasser
 - 5.2 Boden / Altlasten
 - 5.3 Pflanzen und Tiere
 - 5.4 Klima
 - 5.5 Luftschadstoffe
 - 5.6 Lärm
 - 5.7 Landschaftsbild
 - 5.8 Energie
- 6. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**
 - 6.1 Prognose bei Durchführung der Planung
 - 6.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
- 7. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffes**
- 8. Eingriffsbewertung und Ermittlung des Ausgleichsbedarfs**
- 9. Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)**
- 10. Allgemeinverständliche Zusammenfassung**
- 11. Verwendete Quellen**

Teil I Städtebauliche Begründung

1. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Auslöser für das Bebauungsplanverfahren Nr. 1245 – Neuenhauser Weg – und damit für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung ist eine Anfrage der Grundstückseigentümer, für das Grundstück Gemarkung Paffrath, Flur 2, Flurstück 3174 mit einem Bebauungsplan Baurechte zu schaffen.

In den Jahren 2000 und 2001 hat die Stadtverwaltung Bergisch Gladbach für den Bereich Schildgen / Katterbach eine Strukturuntersuchung sowie einen Entwicklungsplan erstellt. Danach soll die Entwicklung der beiden Wohnplätze vorrangig in den zentrumsnahen Freiflächen erfolgen. Der Entwicklungsplan sieht daher eine Wohnbebauung im Bereich Plackenbruch / Eichen und die Änderung des Flächennutzungsplans vor. Der Hauptausschuss als zuständiger Ausschuss für Stadtentwicklung hat sich in seiner Sitzung am 22.05.2001 im Sinne des Entwicklungsplans Schildgen / Katterbach grundsätzlich für eine Bebauung der Bereiche Plackenbruch / Eichen ausgesprochen.

Auch die Städtebauliche Voruntersuchung Plackenbruch / Eichen vom März 2002 enthält den Vorschlag einer Abrundung der östlich der Kempener Straße anschließenden Wohnbauflächen. Der hier zur Diskussion stehende Bereich der Änderung Nr. 163 / 1245 – Neuenhauser Weg – liegt in dieser erweiterten Wohnbauflächendarstellung. Da die Konflikte in den einzelnen Planbereichen sehr unterschiedlich gelagert sind, wird in der Untersuchung empfohlen, die F-Plan-Änderung nicht in einem einzigen, sondern in einzelnen Teilverfahren parallel zum jeweiligen Bebauungsplanverfahren durchzuführen. Die Änderung des FNP Nr. 163 / 1245 betrifft das bereits laufende Bebauungsplanverfahren Nr. 1245 – Neuenhauser Weg – .

2. Lage des Änderungsgebietes

Das Plangebiet liegt in Bergisch Gladbach Katterbach. Es wird begrenzt durch Waldflächen im Osten, den Neuenhauser Weg im Südosten und durch Wohnbebauung im Nordwesten.

3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Der Regionalplan sieht für den Änderungsbereich Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) vor. Die Flächennutzungsplanänderung ist den Zielen der Raumordnung und Landesplanung angepasst und mit der Bezirksregierung abgestimmt.

4. Änderungsinhalte und Flächengrößen

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bergisch Gladbach stellt derzeit für diesen Bereich Grünfläche dar. Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst somit die Umwandlung von 'Grünfläche' in 'Wohnbaufläche'.

Die Änderung wirkt sich wie folgt auf die Flächenbilanz aus:

Wohnbaufläche	+ 0,49 ha
Grünfläche	- 0,49 ha

5. Planungsalternativen

Grundsätzlich sind im Stadtteil Schildgen / Katterbach auch Alternativstandorte für die Ausweisung von Wohnbauflächen denkbar. Im Rahmen der Strukturuntersuchung sowie des Entwicklungsplanes Schildgen / Katterbach wurde jedoch festgelegt, dass die bauliche Entwicklung in den zentrumsnahen Freiflächen erfolgen soll (vgl. 1. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung). Der Änderungsbereich am Neuenhauser Weg ist Teil dieser Freiflächen.

In der Nullvariante wäre der Änderungsbereich als Grünfläche zu belassen. Die Fläche besitzt durch den Bachabschnitt sowie die vorhandenen Gehölze teilweise einen hohen ökologischen Wert. Sie ist jedoch bereits von drei Seiten durch Wohnbebauung eingefasst. Die Erschließung ist über den Neuenhauser Weg gesichert. Ein Lückenschluss durch Ausweisung einer Wohnbaufläche ist daher nahe liegend. Die Umweltbelange einschließlich der Sicherung ökologisch besonders hochwertiger Bereiche sowie der Eingriffsbilanz sind im Detail im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen (vgl. Möglichkeit der Abstufung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB).

Eine gewerbliche Nutzung der Fläche scheidet aufgrund der an drei Seiten umgebenden Wohnbebauung und der damit verbundenen Unverträglichkeit (Planungsgrundsatz nach § 50 BImSchG) aus.

Teil II Umweltbericht

1. Plangebiet / Aufgabenstellung

Das Plangebiet für den FNP liegt im Wohnplatz Katterbach. Es wird begrenzt durch Waldflächen im Osten, den Neuenhauser Weg im Südosten und durch Wohnbebauung im Nordwesten. Nördlich grenzt der zur Katterbachaue gehörenden Packenbroicher Bach an das Plangebiet. Das Plangebiet ist im Süden vom Neuenhauser Weg bereits erschlossen. Das Plangebiet ist geprägt durch die Aue des Packenbroicher Baches mit begleitenden Gehölzen und eine ehemals als Wirtschaftsgrünland genutzte Brachfläche.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das Plangebiet des FNP und sein direktes Umfeld, vor allem den angrenzenden Wald. Potentielle Auswirkungen bzw. Wechselwirkungen mit angrenzenden Nutzungen und Plangebieten, wie z.B. mit nördlich angrenzenden Bebauungsplänen, werden überprüft und ggf. einbezogen.

In vorliegendem Umweltbericht werden die im Rahmen der Umweltprüfung zu ermittelnden Umweltbelange entsprechend des Detaillierungsgrades der Flächennutzungsplanung durchgeführt.

2. Vorhabensbeschreibung

Bezüglich der Inhalte und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die städtebauliche Begründung (Teil I) verwiesen.

3. Planungsalternativen

Bezüglich Planungsalternativen wird auch auf die städtebauliche Begründung (Teil I) verwiesen.

4. Planrelevante Vorgaben und Umweltschutzziele

Bebauungspläne

Ein Bebauungsplan liegt für das Plangebiet noch nicht vor. Im Norden grenzen die Bebauungspläne Nr. 1241 – Im Plackenbruch II – und Nr. 47 – Im Plackenbruch – und im Süden der Bebauungsplan Nr. 1243 – Eichen – an das Plangebiet.

Landschaftsschutz

Das Plangebiet ist im bisherigen Landschaftsplan Mittlere Dhünn als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Im Entwurf zum neuen Landschaftsplan Südkreis wurde das Plangebiet bis auf ein westliches, dem Wald zuzurechnendes Flurstück aus dem Landschaftsschutz herausgenommen.

Wasserschutz

Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich des Wasserwerks Köln-Höhenhaus und ist als Wasserschutzgebiet III B eingestuft.

Grünrahmenplan

Der Grünrahmenplan der Stadt Bergisch Gladbach stellt das Plangebiet als Bestandteil eines größeren Biotopkomplexes im Rahmen des Biotopverbundsystem der Stadt dar. Diesbezüglich stehen die Biotope des Packenbroicher Baches, der Brachfläche und des angrenzenden Waldes sowohl untereinander als auch mit den umliegenden Biotopen, insbesondere mit der Katterbachau und den Waldbereichen in einem Funktionszusammenhang.

Forst

Bei der an das östliche Plangebiet angrenzenden Waldfläche einschließlich einer innerhalb des Plangebietes liegenden, schmalen Parzelle handelt es sich um Wald im Sinne der Forstgesetze.

5. Bestandsaufnahme des betroffenen Umweltzustandes

5.1 Geologie / Wasser

Am nördlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein temporär Wasser führender Bach. Der Bach gehört zum Einzugsgebiet des Wupperverbandes und wird dort unter der Bezeichnung "Packenbroicher Bach" geführt. Der Zufluss zum Katterbach fließt geöffnet von Ost nach West am nördlichen Rand des Plangebietes und verläuft dann verrohrt weiter bis zur Kempener Straße und mündet jenseits der Kempener Straße in den geöffneten Katterbach. Der Bach und sein Umfeld sind als Einzugsgebiet mit hohen Grundwasserständen für den Katterbach von Bedeutung.

Die Uferbereiche weisen kaum Feuchtvegetation auf, jedoch sind sie durch typischen Baumbestand der Waldbäche geprägt. Sie sind durch hohen Erholungs- und Nutzungsdruck und die Bautätigkeiten des Umfeldes schon vorbelastet. Im Bachbett befinden sich Reste von Beton und Rohrdurchlässe als Fußgängerbrücken. Entlang der Böschung befindet sich ein ca. 2 m breiter Trampelpfad.

Nach Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde vom 19.06.2006 liegt das Plangebiet im Bereich von Böden mit zeitweiligem oder dauerhaftem Einstau von Grundwasser. Die Bodenuntersuchung BV Neubau Kanal „Neuenhauser Weg“ von GFM Umwelttechnik vom 18.12.2007 stellt Grundwasser ab einer Tiefe von ca. 2,50 m unter Geländeoberkante fest, wobei der Grundwasserspiegel abhängig von der Niederschlagsituation durchaus steigen kann.

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III B des Wasserwerkes Köln-Höhenhaus.

5.2 Boden / Altlasten

Nach der Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4908 Solingen herrschen im Plangebiet als Bodentyp Gley und Naßgley aus lehmig-sandigen über kiesig-sandigen Bachablagerungen vor. Es sind lehmige Sandböden der Bachtäler mit geringem bis mittlerem Ertrag. Die Bodenuntersuchung BV Neubau Kanal „Neuenhauser Weg“ von GFM Umwelttechnik stellt in der Rammkern-

sondierung (RKS) 3 bis zu einer Tiefe von 4,00 m unter Gelände einen hellbraunen Feinsand mit Mittelsandanteilen fest.

Im Plangebiet liegt keine registrierte Verdachtsfläche hinsichtlich einer Schadstoffvorbelastung des Bodens vor.

5.3 Pflanzen und Tiere

Extensive Wiese

Ein großer Teil des Plangebietes wird von einer extensiv genutzten Wiese geprägt. Die Wiese wird im zentralen Bereich als nicht artenreich eingestuft. Zu nördlich gelegenen Gehölzbeständen am Bach sind jedoch saumartige Strukturen zu erkennen. Die Wiese nimmt eine Pufferfunktion zum Wald ein. Im Zusammenhang mit den Frei- und Waldflächen im Umfeld und der Bachaue hat die Wiese als Bestandteil eines vielfältigen Biotopkomplexes eine hohe ökologische Bedeutung, vor allem da ähnlich strukturierte Freiflächen im Umfeld durch Bebauungspläne bereits überplant sind.

Bachaue mit Gehölzen

Am nördlichen Rand des Plangebietes fließt aus dem angrenzenden Wald kommend ein Zufluss zum Katterbach (Packenbroicher Bach). An dem Gewässer haben sich überwiegend Waldbäume entwickelt. Vorgelagert hat sich im Anschluss an den Waldbach eine typische Waldbachaue mit Gehölzen ausgebildet. Der Bach ist abhängig vom Zeitpunkt der Niederschläge temporär stark Wasser führend. Das Gewässerbett ist teilweise aufgrund der temporär starken Wasserführung eingeschnitten und erweitert. Aufgrund der angrenzenden Gartennutzung und dem hohen Erholungsdruck ist der Uferbereich anthropogen vor allem durch Gartenabfälle und Bauschutt überprägt.

Der oben beschriebene Zufluss zum Katterbach hat als Bestandteil der Katterbachaue in seiner Funktion als Verbundelement eine hohe ökologische Bedeutung. Der Bereich gehört aufgrund seiner Lage und des grundwasserbeeinflussten Umfeldes zum Quellbereich des Katterbaches.

Gehölzstreifen

Entlang des Neuenhauser Weges befindet sich ein schmaler ca. 70 m langer Gehölzstreifen. Der Gehölzstreifen besteht aus einheimischen Arten und Gartengehölzen. Der Gehölzstreifen stellt ein kleinräumiges Verbundelement zu angrenzenden Gehölzen dar, hat aber aufgrund der geringen Größe eine geringe ökologische Bedeutung.

Angrenzende Waldfläche

Die östlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen werden von einem größeren zusammenhängenden Wald geprägt. Hier haben sich Relikte alter Eichen-Buchenwaldbestände entwickelt. Der Waldbereich wird von einem temporär Wasser führenden Bach ((Packenbroicher Bach) durchflossen. Die Baumschicht besteht aus überwiegend altem, gut ausgebildetem Baumholz. In den Beständen haben sich eine vielfältig strukturierte Krautschicht und eine Strauchschicht gemischter Altersstruktur entwickelt. Überwiegend entsprechen die zum Zeitpunkt der Kartierung vorgefundenen Arten der potentiell natürlichen Vegetation eines Eichen-Buchenwaldes.

Der Waldbestand stellt in dieser Zusammensetzung und Ausdehnung ein noch intaktes Relikt der potentiell natürlichen Vegetation und ein wertvolles Verbundelement zu umliegenden Waldbereichen dar. Insgesamt hat die Fläche als Teilbereich eines wertvollen Waldbestandes und insbesondere als Bestandteil der Katterbachaue eine sehr hohe ökologische Bedeutung.

Tierwelt

Über die Tierwelt des Gebietes liegen keine aktuellen detaillierten Untersuchungen vor. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1241 – Im Plackenbruch II aus dem Jahre 2002 hat jedoch für das nördlich direkt an den Packenbroicher Bach angrenzende, ähnlich strukturierte Gebiet Amphibien, Insekten und Vögel kartiert, die zumindest teilweise auf die Gehölz- und Bachstrukturen des Plangebietes und den angrenzenden Wald übertragen werden können.

Bei der Betrachtung der Avifauna wurde festgestellt, dass der Bach mit seiner bewaldeten Aue und der Hochwald die für Vögel wertvollsten Strukturen im Plangebiet sind.

Das Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten wird im weiteren Verfahren untersucht und ggf. artenschutzrechtliche Prüfungen vorgenommen.

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes kommt dem Plangebiet, insbesondere dem Wald und der bewaldeten Bachaue überdurchschnittliche Bedeutung zu.

5.4 Klima

Das Plangebiet liegt am Rande des Einflussbereiches der Kölner Bucht, deren Klima atlantisch geprägt ist. Das Klima ist hier mit einer relativ hohen Jahresmitteltemperatur (9 C), einer langen Vegetationsperiode (ca. 205 Tage), mäßigen Niederschlägen (ca. 850 mm /Jahr) und geringer Schneehäufigkeit deutlich begünstigt.

Generell geht von Freiflächen eine positive Wirkung auf das Klima und die Luftqualität in Städten aus. Die Wirkungsintensität ist dabei von der Größe, dem Aufbau und der Zusammensetzung der vegetationsbestandenen Flächen abhängig. Kleinklimatische Untersuchungen zeigen, dass schon ausschließlich mit Gras bewachsene Flächen günstige Veränderungen in ihrer Strahlungs- und Energiebilanz gegenüber der bebauten Umgebung erkennen lassen. Durch das Vorhandensein von schattenspendenden Bäumen und Sträuchern verstärken sich diese bioklimatischen Effekte noch. Es liegen im Plangebiet überwiegend Freiland-Klimatope vor. Freiland-Klimatope haben hohe Tagestemperaturschwankungen und Feuchtwerte. In der Nacht produzieren sie somit viel frische Kaltluft. Die Gehölzbiotope im Plangebiet wirken zusätzlich ausgleichend und filtern Schadstoffe aus der Luft.

Insgesamt ist dem Plangebiet deshalb lokal ein lufthygienisches Regenerationspotential zuzusprechen. Aufgrund der geringen Flächengröße, des Reliefs und der Abschirmung des Plangebietes durch Bebauung ist jedoch davon auszugehen, dass sich eine Ausbreitung von Frischluft nur auf die nähere Umgebung des Plangebietes beziehen kann.

5.5 Luftschadstoffe

Die Luftqualität der Stadt Bergisch Gladbach entspricht der lufthygienischen Situation einer Ballungsrandzone. Der Einfluss der Schadstoffeinträge aus industriellen Anlagen und dem privaten Hausbrand ist deutlich erkennbar und gut vergleichbar mit anderen Randzonen benachbarter Ballungsgebiete. Der Einfluss des Individualverkehrs ist in Abhängigkeit der Verkehrsströme und der Anteile des Schwerlastverkehrs deutlich erkennbar. Bislang durchgeführte Messungen des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Landesumweltamtes stellten keine unzulässig hohe Belastung im Stadtgebiet der Stadt Bergisch Gladbach fest.

5.6 Lärm

Auf das Plangebiet des FNP wirken zurzeit keine Geräuschemissionen ein, die geltende Richtwerte oder die Vorsorgewerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) überschreiten.

5.7 Landschaftsbild

Das Plangebiet weist trotz seiner geringen Größe vielfältige Landschaftselemente auf. Die vorhandene Brachfläche ist in Verbindung mit dem zusammenhängenden, angrenzenden Waldbereich prägend und stellt eine "Grüne Insel" für das angrenzende Siedlungsgebiet dar. Momentan wirkt die Brachfläche durch ihre Lage am Rande der Bebauung als Übergangsbereich zum angrenzenden Hochwald und übernimmt Erholungsfunktionen für die direkten Anwohner.

5.8 Energie

Da das Plangebiet bisher nicht baulich genutzt wird, ist der Belang Energie hier noch nicht relevant.

6. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

6.1 Prognose bei Durchführung der Planung

6.1.1 Geologie / Wasser

Aufgrund der geplanten Darstellung einer Wohnbaufläche im FNP ist die Versiegelung des Bodens zu erwarten. Infolge einer Versiegelungen ist mit einer Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch verminderten Abfluss zum Gewässersystem Katterbach und einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate zu rechnen. Zur Verminderung dieser Beeinträchtigungen sollte die Versiegelung des Plangebietes möglichst gering gehalten werden.

Bei der Entwicklung einer Wohnbaufläche ist auch auf das Erhalten und die Sicherung ausreichender Pufferzonen zum Bach und angrenzenden Waldrand zu achten.

Der Packenbroicher Bach wurde im August 2006 in den Gewässerunterhaltungsplan des Wupperverbandes aufgenommen. Vorgesehen sind laut Unterhaltungsplan das Freischneiden des Bachbettes, das Entfernen der Betonreste und des anderen Unrates, die Profilierung des Bachbettes und der Ersatz von 3 Rohrdurchlässen. Die vorgesehenen Maßnahmen des Unterhaltungsplans sind geeignet, den Bachlauf in seiner hydraulischen und ökologischen Funktion zu erhalten bzw.

verbessern. Bei Durchführung dieser Maßnahmen und der Entwicklung eines ausreichenden Uferrandstreifens als Pufferzone ist insofern aufgrund der Entstehung einer Wohnbaufläche nicht mit einem erheblichen Eingriff in den Bach zu rechnen.

6.1.2 Boden / Altlasten

Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) bildet die Grundlage der Verpflichtung zur langfristigen Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen. Im Bereich der Bachaue weist die Karte des Geologischen Dienstes schutzwürdige Böden der Kategorie II (Gleyböden) aus. Die geplante FNP-Änderung schafft die Voraussetzung für eine Bebauung, so dass der schutzwürdige Boden des Plangebietes nicht erhalten werden kann. Der Umgang mit diesem Boden erfordert im Rahmen von Baumaßnahmen jedoch besondere Beachtung. Es ist auf geringste Versiegelung und Verdichtung der Böden zu achten. Für den vorhandenen Mutterboden ist eine Wiederverwendung anzustreben.

Für die Aufstellung von Bauleitplänen gilt nach §1a BauGB:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
... Dies ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.“

Der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens durch die Beschränkung der versiegelten Fläche auf das unbedingt notwendige Maß sollen eine geringe Baudichte und die Festsetzung privater Grünflächen zur dauerhaften Erhaltung von Schutzstreifens entlang des Baches und des Waldes Rechnung tragen.

6.1.3 Pflanzen und Tiere

Die Bachaue mit Gehölzen und der Gehölzstreifen am südlichen Rand der Wiese bilden zusammen mit dem Waldgebiet einen gut angebundenen Biotopkomplex. Dieser ist insbesondere als Verbund ähnlich geprägter Vegetationstypen im Umfeld schutzwürdig. Die Inanspruchnahme von Bereichen der bachbegleitenden Gehölze und des Waldrandes für eine Wohnbaufläche bedeutet eine Störung dieser Biotope und wird im Rahmen einer Bebauungsplanung als Eingriff bewertet. Zur Verminderung des Eingriffes sollen Schutzstreifen entlang des Baches und des Waldrandes gesichert werden.

Aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes ist auch die Überplanung der Wiese ein Eingriff in einen ökologisch wertvollen Biotopkomplex.

Tierwelt

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen

Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten. Diese sind besonders geschützte Arten, streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang -IV-Arten und europäische Vogelarten.

Nach einer Bewertung der planungsrelevanten Arten in NRW (Entwurf Dr. Ernst-Friedrich Kiel, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) zählen die meisten im Plangebiet vermutlich vorkommenden Amphibien, Insekten und Vögel nicht zu den nach artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfenden Arten. Von einer erheblichen Auswirkung des geplanten Bauvorhabens auf diese nicht besonders geschützten Tierarten kann nicht ausgegangen werden. Die Lebensräume extensive Wiese, Bachaue und Gehölzbiotope sind auch im Umfeld des Bebauungsplanes vorhanden. Ein Ausweichen der Tierarten ist möglich.

Es gibt jedoch Hinweise auf ein Vorkommen des Waldkauzes und von Fledermäusen, die vermutlich den an das FNP-Änderungsgebiet angrenzenden Waldbereich besiedeln. Diese gehören zu den planungsrelevanten, das heißt streng geschützten Arten in NRW. Entsprechend der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes müssen sie im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht werden.

6.1.4 Klima

Die Frischluftentstehung über den Freiflächen des Plangebietes wird durch die potentielle Versiegelung durch Wohnbauflächen eingeschränkt. Es ist entsprechend mit einer Temperaturerhöhung und Verminderung der Luftfeuchtigkeit über den versiegelten Flächen zu rechnen, die sich örtlich auf die direkt angrenzenden Siedlungsbereiche auswirken kann. Besonders im Zusammenhang mit angrenzenden, großflächigen Bebauungsplänen (BP Eichen 1243, BP Nr.1241 Plackenbruch II) kann es zu einer kummulierenden Wirkung kommen, so dass im Zusammenhang mit den dort versiegelten Flächen eine stärkere klimatische Veränderung zu erwarten ist. Da jedoch der Luftaustausch mit dem Umfeld des Plangebietes aufgrund fehlender Ausbreitungsmöglichkeiten schon eingeschränkt ist, bleibt die klimatische Auswirkung auch überwiegend auf das Plangebiet und direkt angrenzende Bereiche bezogen. Die Filterfunktion des benachbarten Waldes bleibt bestehen. Ein Eingriff durch Wohnbebauung hat somit insgesamt nur eine unerhebliche Auswirkung auf das lokale Klima.

6.1.5 Luftschadstoffe

Das Untersuchungsgebiet liegt etwa 100 bis 200 m östlich der stark befahrenen Kempener Straße. Die Verkehrsbewegungen auf der Kempener Straße betragen ca. 20.000 DTV, der LKW-Anteil liegt am Tag bei 4,3 % und in der Nacht bei 2,0 %. Nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der Bebauung im Bestand und der Planung kann davon ausgegangen werden, dass es im Untersuchungsgebiet zu keiner Überschreitung der derzeit geltenden Grenzen für Luftschadstoffimmissionen kommt.

6.1.6 Lärm

Auch bei einer zukünftigen Wohnbebauung sind keine Richtwertüberschreitungen der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) zu erwarten, sofern der Neuenhauser Weg weiterhin für den Durchgangsverkehr gesperrt bleibt.

6.1.7 Landschaftsbild

Bei Überplanung des Plangebietes wird die Attraktivität für Erholungssuchende insgesamt vermindert. Die landschaftsästhetische Wirkung des zusammenhängenden Biotopkomplexes der Freifläche mit bachbegleitenden Gehölzstrukturen und des angrenzenden Waldes wird sich insgesamt verschlechtern. In diesem Zusammenhang sei ebenfalls auf die Überplanung von Freiflächen in angrenzenden Bebauungsplänen (Nr. 1241 – Im Plackenbruch II – und Nr. 47 – Im Plackenbruch –) und die Gefahr einer fortschreitenden Zerstörung eines attraktiven Landschaftsbildes, auch im Sinne einer attraktiven, wohnungsnahen Erholungsnutzung hingewiesen. Insofern ist im Zusammenhang mit anderen überplanten Freiflächen im Umfeld eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten.

6.1.8 Energie

Unter der Annahme, dass die allgemein zugänglichen Informationen über die Reserven und Ressourcen der Brennstoffe Erdöl und Erdgas zutreffend sind, werden Häuser in spätestens 50 Jahren auf eine andere Art und Weise beheizt werden müssen als heute üblich. In den Planungen für das Bebauungsgebiet Neuenhauser Weg sollten deshalb die direkten und indirekten planerischen Möglichkeiten einer rationellen Energieverwendung weitestgehend genutzt werden. Dies trifft besonders auf die Form und die Lage der zu errichtenden Gebäude zu.

Sinnvolle energetische Aspekte einer zukünftigen Wohnbebauung sind die Ausrichtung des Firstverlaufes der Gebäude in Ost-Westrichtung und eine kompakte Bauweise mit möglichst intensiver Tageslichtnutzung. Durch die passive und aktive Nutzung der Sonnenenergie lässt sich ganzjährig Heizenergie sparen.

6.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich im Hinblick auf die Umweltbelange keine wesentliche Veränderung einstellen, da das Plangebiet heute nur extensiv als Wiese bzw. als Spiel- und Erholungsfläche genutzt wird.

Hinsichtlich der Boden- und Grundwassersituation kann sich der Boden bis auf geringe Verdichtungen durch Trampelpfade weitgehend ungestört entwickeln. Das extensive Grünland erweist sich hier als ein grundsätzlich guter Grundwasserschutz.

Wird eine gleich bleibende Nutzung vorausgesetzt, ändert sich der Vegetationsbestand im Plangebiet nicht wesentlich und die Fläche wird sich als Biotop für Pflanzen und Tiere positiv weiterentwickeln. Die Wiese wird auch in ihrer Pufferfunktion zum Wald erhalten bleiben.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes hat die Fläche eine Bedeutung für die direkten Anwohner. Hier wird sich bei Nichtdurchführung ebenfalls keine wesentliche Änderung ergeben; das heute attraktive Landschaftsbild wird erhalten bleiben.

Auf das Plangebiet wirken zurzeit keine Geräuschemissionen ein. Sofern der Neuenhauser Weg für den Durchgangsverkehr gesperrt bleibt wird sich an diesem Zustand nichts ändern. Es wird auch zu keiner Überschreitung der derzeit geltenden Grenzen für Luftschadstoffimmissionen kommen.

7. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffes

Bei der flächenbezogenen Darstellung des FNP sind konkrete Maßnahmen schlecht zu benennen. Jedoch ist aufgrund der Empfindlichkeit der oben dargestellten Biotope Waldrand und Bachau auf eine möglichst geringe zukünftige Versiegelung zu achten.

8. Eingriffsbewertung und Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Im Rahmen der FNP-Änderung sind eine umfassende Eingriffsbewertung und eine damit einhergehende Ermittlung des Ausgleichsbedarfs nicht möglich. Ebenfalls können noch keine Ausgleichsmaßnahmen ermittelt werden.

9. Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Auch dieser Punkt wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

10. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Grundlage für den vorliegenden Umweltbericht ist die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Neuenhauser Weg im Wohnplatz Katterbach. Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Bergisch Gladbach stellt derzeit für das Plangebiet Grünfläche dar. Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst somit die Umwandlung von 'Grünfläche' in 'Wohnbaufläche'.

In der Bestandserfassung und Prognose des Umweltzustandes werden die Umweltbelange für das Plangebiet und seine Umgebung ermittelt, beschrieben und bewertet. Als Grundlage wurde eine Bestandserhebung vor Ort vorgenommen. Als erhebliche Umweltbelange werden Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Klima und das Landschaftsbild eingestuft. Hier sind Beeinträchtigungen hinsichtlich einer Wohnbebauung zu erwarten. Bezüglich der Belange Luftschadstoffe, Lärm und Energie sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu vermuten.

Zur Vermeidung und Verminderung eines Eingriffes durch eine Wohnbebauung sind Schutzstreifen entlang der Bachau und des angrenzenden Waldes zu befürworten. Die Schutzstreifen sollen entsprechend ihres Schutzzweckes eine ausreichende Breite aufweisen.

11. Verwendete Quellen

BODENKARTE VON NORDRHEIN-WESTFALEN (1:50.000) Blatt L 4908 Solingen

DER LANDRAT, RHEINISCH BERGISCHER KREIS, 19.06.06 und 06.12.2007: Stellungnahme aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde

DR. ERNST-FRIEDRICH KIEL, LANDESAMT FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, RECKLINGHAUSEN, Artenauswahl und Kartiermethoden / Prüfprotokoll LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW, 05.12.2007 Stellungnahme im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung

STADT BERGISCH GLADBACH, FACHBEREICH 7-36, Juni 2006: Stellungnahme Lärm und Luftschadstoffimmissionen

Aufgestellt:
Bergisch Gladbach, 06.08.2008

S. Schmickler
Stadtbaurat